

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 24. Mai 2004 (Amtsbl. 2004, S. 631 ff.)

Präambel

- (1) Auf der Grundlage der zwischen Stadt und Landkreis vereinbarten Entwicklungspartnerschaft wurde unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Gesundheitsämter unter Moderation der Firma Kienbaum Management Consultants ein Zukunftskonzept entwickelt, um die den kommunalen Öffentlichen Gesundheitsdiensten (ÖGD) beider Gebietskörperschaften gesetzlich übertragenen Aufgaben mit höherem Bürgernutzen und wirtschaftlicher wahrnehmen zu können.
- (2) Zur Erreichung der durch das Projekt unter anderem verfolgten Zielsetzung, Kooperationsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dazu führen, die von Stadt und Landkreis zu erfüllenden Aufgaben des ÖGD effektiver zu gestalten und zu optimieren, wurden die Eckpunkte und Leitgedanken des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zum Entwurf eines Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst mit berücksichtigt.

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Stadt überträgt dem Landkreis am 1. Januar 2005 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des kommunalen ÖGD der Stadt im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die der Stadt nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden und ggf. zukünftig übertragenen Aufgaben des ÖGD gehen in vollem Umfang auf den Landkreis über.
- (2) Die Übertragung umfasst die Befugnis des Landkreises, Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen, für die vor In-Kraft-Treten die Zustimmung des Rates der Stadt einzuholen ist.
- (3) Zum ÖGD im Sinne dieser Vereinbarung gehören sowohl alle gesetzlich den Gesundheitsämtern übertragenen Aufgaben als auch die nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke wahrzunehmenden Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der Sozialpsychiatrischen Verbände, in der Psychiatrischen Arbeitsgemeinschaft in der Region zusammengeschlossen sind.

§ 2

Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, welche die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück“. Eine Änderung des Namens durch den Landkreis ist in Absprache mit der Stadt möglich.

§ 3

Budget

- (1) Stadt und Landkreis einigen sich jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus auf die zu verfolgenden Leistungs- und Finanzziele und bilden für deren Umsetzung jährlich ein Budget.
- (2) Die Stadt zahlt dem Landkreis für die Durchführung der Aufgaben jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres eine Kostenpauschale, die sich nach einer festen Quote errechnet, welche aus den vergleichbaren Zuschussbedarfen der bisherigen Gesundheitsämterbudgets von Stadt und Landkreis aus den Jahren 2002 bis 2003 gebildet wird. Hiernach trägt die Stadt 35 % und der Landkreis 65 % der anfallenden Kosten. Kosten für die nicht von der Budgetquote erfassten Sonderprojekte, die der Landkreis für sich oder im Auftrag der Stadt durchführt, fallen demjenigen zur Last, der sie beansprucht (Konnexitätsprinzip). Die Sonderprojekte dürfen den Zielen der Kooperation nicht zuwiderlaufen.
- (3) Führt die in Abs. 2 festgelegte Quote infolge zwischenzeitlich eintretender neuer Umstände zu einer wesentlichen kostenmäßigen Benachteiligung eines Vertragspartners, kann die Quote durch einvernehmliche Veränderung mit Wirkung für das folgende Jahresbudget den neuen Umständen angepasst werden.
- (4) Aufgabenveränderungen mit budget- oder stellenplanrelevanten Auswirkungen für das Gebiet der Stadt dürfen vom Landkreis nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung der Stadt dazu vorliegt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Stadt erstellt der Landkreis jeweils zum 30. Juni und 30. September Berichte, legt Controllingergebnisse vor und steht zur Beantwortung von Fragen den Gremien der Stadt zur Verfügung.

§ 4

Personal

- (1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung in den Fachdiensten Gesundheitsamt und Sozialdienst und Sozialpsychiatrischer Dienst der Stadt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt die Stadt Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Die Stadt stellt dem Landkreis zur Erfüllung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages bei ihr in den Fachdiensten Gesundheitsamt und Sozialdienst und Sozialpsychiatrischer Dienst tätige Personal im Rahmen von Abordnungen und Arbeitnehmerüberlassungen zur Verfügung.
- (2) Verringert sich der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebene Personalstellenanteil von Stadt oder Landkreis und wird nach Ansicht von Stadt und Landkreis zumindest ein Teil des weggefallenen Stellenanteils nach wie vor für die Erledigung der Aufgaben des ÖGD benötigt, besetzt derjenige Vertragspartner, dessen Stellenanteil sich verringert hat, diesen im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner in dem erforderlichen Maß bis zum bisherigen Umfang neu.
- (3) Sind neue Planstellen zu besetzen, geschieht dies im Einvernehmen mit der Stadt. Vor der externen Besetzung einer neuen Planstelle ist diese sowohl bei der Stadt als auch beim Landkreis zunächst intern auszuschreiben. Ausnahmen können einvernehmlich festgelegt werden. Die interne Stellenbesetzung erfolgt jeweils im Benehmen zwischen Stadt und Landkreis. Bei einer Besetzung aus einem externen Bewerberkreis werden Stadt und Landkreis abwechselnd Arbeitgeber bzw. Dienstherr, beginnend mit dem Landkreis.

Kommt eine Einigung über das Erfordernis einer externen Stellenbesetzung oder über die Einstellung einer bestimmten Person nicht zu Stande, wird kein zusätzliches Personal eingestellt.

Wird die Stadt Dienstherr, stellt sie dem Landkreis den entsprechenden Arbeitnehmer bzw. Beamten im Wege eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. im Wege einer Abordnung zur Verfügung.

§ 5

Sachmittel

- (1) Die zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs in einer Inventarliste (Stand 1. Januar 2005) aufgeführten Sachmittel der Stadt gehen zum 1. Januar 2005 in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist im Rahmen des Budgets zuständig, die zur Aufgabenerledigung notwendigen Sachmittel zu beschaffen.

§ 6

Standorte

- (1) Der Standort des Gesundheitsamtes befindet sich im Kreishaus Am Schölerberg 1 (Landkreis). Nebenstellen befinden sich darüber hinaus in der Hakenstraße 6 sowie in Melle, Bohmte und Bersenbrück.
- (2) Veränderungen in Bezug auf den in Abs. 1 Satz 1 genannten Standort und den Standort in der Hakenstraße 6 bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

§ 7

Evaluation

Die Effekte der Aufgabenübertragung werden nach einer Umsetzungsperiode von drei Jahren bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres von Stadt und Landkreis gemeinsam evaluiert.

§ 8

Prüfungsrecht

- (1) Die Rechnungsprüfung wird vom Landkreis wahrgenommen. Unabhängig hiervon besitzt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt das jederzeitige Recht, die Wahrnehmung der Aufgaben des ÖGD durch den Landkreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 119 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung selbst zu prüfen.
- (2) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt stimmt sich mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bei Wahrnehmung des Prüfungsrechtes ab.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen als Anstellungsträger bzw. Dienstherr für Schäden, die städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dritten in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen verursachen.
- (2) Der Landkreis haftet für eigenes Verschulden, und zwar auch dann, wenn Aufgaben für die Stadt wahrgenommen werden.

§ 10

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.

§ 11

Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt, hat eine Rückabwicklung stattzufinden. Zwischen den Parteien bestehende Arbeitnehmerüberlassungsverträge verlieren mit Ablauf der Kündigungsfrist ihre Gültigkeit. Abordnungen werden von der Stadt zum Ablauf der Kündigungsfrist zurückgenommen.
- (2) Die im Zeitpunkt der Rückabwicklung vorhandenen Sachmittel sind nach der in § 3 festgelegten Quote aufzuteilen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sollten bis zum 30. Dezember 2004 jedoch nicht alle Mitarbeiter aus den Fachdiensten Gesundheitsamt und Sozialdienst und Sozialpsychiatrischer Dienst der Stadt entweder
 - a) dem im Zusammenhang mit der Zweckvereinbarung stattfindenden Betriebsübergang fristgerecht gem. § 613 a Abs. 6 BGB widersprochen haben oder
 - b) im Einvernehmen mit der Stadt die Aufhebung der insoweit bestehenden Arbeitsverträge mit Wirkung spätestens zum 30. Dezember 2004 vereinbart haben oder
 - c) aus dem Dienst bei der Stadt vor dem 30. Dezember 2004 ausgeschieden sein und dem Landkreis nicht alle Unterlagen zugegangen sein, die die unter a) – c) aufgeführten Tatsachen nachweislich dokumentieren, tritt diese Zweckvereinbarung am 31. Dezember 2004 wieder außer Kraft (auflösende Bedingung).
- (2) Im Jahr 2004 werden Stadt und Landkreis die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, um die Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2005 vorzubereiten.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.